LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 29.09.2009

KT-Drucksache Nr. VIII-0027

für den Sozial- und Schulausschuss -öffentlich-



Einrichtung eines Pflegestützpunktes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Reutlingen auszuarbeiten und mit den Beteiligten abzustimmen.
- 2. Der Einzugsbereich des Pflegestützpunktes soll sich auf den ganzen Landkreis erstrecken und auf den vorhandenen Strukturen aufbauen.
- Auf der Grundlage dieses Konzeptes soll ein Antrag an die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte vorbereitet und zur abschließenden Beschlussfassung in die Kreisgremien eingebracht werden.
- 4. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2010 einzustellen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 80.000,00 EUR pro Jahr	Kostenanteil Landkreis: 24.000,00 EUR pro Jahr
Haushaltsstelle: UA 1.4310	zur Verfügung stehende HH-Mittel: ab dem Jahr 2010
	bereitzustellen
jährliche Folgekosten: 24.000,00 EUR	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Land Baden-Württemberg sollen zur trägerneutralen Beratung pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen Pflegestützpunkte eingerichtet werden. Dazu wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt, an dem sich zunächst nur interessierte kommunale Gebietskörperschaften beteiligen können (sogenanntes "Erstaufschlagsrecht").

Mit dem Pflegestützpunkt sind erhebliche Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten verbunden. Hinzukommt, dass der Landkreis bereits jetzt für die Aufgaben der Sozialhilfe und des Landespflegegesetzes zuständig ist und damit inhaltlich bereits sehr stark Aufgaben eines Pflegestützpunktes wahrnimmt. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen Antrag auf Errichtung eines Pflegestützpunktes vorzubereiten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Was ist ein Pflegestützpunkt?

1.1 Rechtsgrundlage

Die Regelungen über die Einrichtung von Pflegestützpunkten sind zentraler Bestandteil des sogenannten Pflegeweiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008. Der Wortlaut des § 92 C SGB XI ist als Anlage 1 beigefügt. Das Gesetzgebungsverfahren war begleitet von der Grundsatzdiskussion, ob eine bundesweite Vorgabe hinsichtlich der von Land zu Land stark unterschiedlichen Strukturen angemessen ist. Im Ergebnis wird es den einzelnen Ländern freigestellt, ob Pflegestützpunkte errichtet werden oder nicht. Das Land Baden-Württemberg wird bestimmen, dass Pflegestützpunkte eingerichtet werden.

1.2. Aufgaben

Wesentliche Aufgaben sind

- die umfassende trägerunabhängige Auskunft und Beratung zu den Leistungsgesetzen sowie den vorhandenen Hilfsangeboten
- die Koordinierung aller, für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommender Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie die Hilfestellung bei der Beantragung und lanspruchnahme der Leistungen.

Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen ist dabei zurückzugreifen.

2. Umsetzung in Baden-Württemberg

Der aktuelle Sachstand ist im gemeinsamen Rundschreiben des Städte- und Landkreistages vom 28.07.2009 (Anlage 2) dargestellt.

In Baden-Württemberg sollen Pflegestützpunkte eingerichtet werden. Die formale Entscheidung ist aufgrund der sehr knappen 6-Monatsfrist, innerhalb derer die Pflegestützpunkte dann auch tatsächlich eingerichtet werden müssen, noch nicht getroffen. Es sollen (zunächst) nicht mehr als 50 Pflegestützpunkte eingerichtet werden, das heißt in jedem Stadt- und Landkreis einer. Rein rechnerisch können dann noch weitere sechs Pflegestützpunkte eingerichtet werden, das Verfahren dazu ist allerdings noch offen.

Über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten soll eine Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkt entscheiden. Die LAG wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet und beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg angesiedelt. Gründungsmitglieder der LAG sind die gesetzlichen Krankenund Pflegekassen sowie die kommunalen Landesverbände.

Neben der Entscheidung über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte soll die LAG landesweit gültige Vorgaben zur personellen und sachlichen Ausstattung sowie Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte festlegen und die Berichte und Dokumentationen der Pflegestützpunkte auswerten. Die LAG ist derzeit noch in Gründung. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister ist mit einer Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu rechnen, in der bestimmt wird, dass im Land Baden-Württemberg Pflegestützpunkte errichtet werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die LAG interessierte kommunale Gebietskörperschaften auffordert, sich in Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen um die Errichtung als Pflegestützpunkt zu bewerben. Als Bewerbungsfrist sind 12 Wochen nach Bekanntgabe vorgesehen.

Mindestinhalte der Bewerbungsunterlagen sind

- der räumliche Geltungsbereich
- die beteiligten Träger (Kosten- und Leistungsträger)
- eine Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG dann festgesetzten Anforderungen beinhaltet sowie
- ein zwischen den Beteiligten abgestimmter Entwurf eines Stützpunktvertrages.

3. Stand im Landkreis Reutlingen

3.1 Vorhandene Strukturen

In den Versorgungsbereichen Reutlingen, Metzingen, Pliezhausen und Wannweil gibt es sogenannte Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), die vom Landkreis mit derzeit 9.750,00 EUR pro Personalstelle bezuschusst werden. Insgesamt werden 3 Stellen mit 29.250,00 EUR/Jahr bezuschusst (Reutlingen 2 Stellen, Metzingen 0,5 Stellen, Pliezhausen 0,3 Stellen und Wannweil 0,2 Stellen). Daneben gibt es weitere vielfältige Einrichtungen und Dienste wie z. B. die Alzheimer Beratungsstelle, die verschiedenen Standorte des betreuten Wohnens, Sozialstationen u. a. Auf diese Strukturen kann bei der Bildung eines Pflegestützpunktes zurückgegriffen werden.

3.2 Bisheriges Verfahren

Auf der Grundlage der bisher bekannten Informationen wurde der Sachverhalt im sogenannten "Forum Pflege" eingebracht und diskutiert. Im Forum Pflege sind sämtliche Einrichtungen und Dienste, Leistungsträger wie z. B. die Kranken- und Pflegekassen sowie die Städte und Gemeinden vertreten. Das Forum Pflege hat nach dem Landespflegegesetz die Aufgabe, die Stadt- und Landkreise in ihren Aufgaben nach dem Landespflegegesetz zu beraten. Es war einhellig der Auffassung, dass ein Pflegestützpunkt mit kommunaler Beteiligung eingerichtet werden soll. Zur weiteren Konzeptentwicklung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die bisher einmal zusammen gekommen ist und erste Gedanken formuliert hat, die jedoch noch mit weiteren Beteiligten abgestimmt werden müssen.

Angedacht ist, die konkrete Beratung im Wesentlichen auf den bestehenden Strukturen der IAV- Stellen sowie der Pflegeberatung der Kassen aufzubauen. Bei den IAV-Stellen muss noch geklärt werden, auf welche Art und Weise die eher ländlich strukturierten Versorgungsbereiche einbezogen werden können, die bisher keine IAV-Stelle haben.

Die konkreten Aufgaben des Landkreises sollten auf eine zentrale Anlaufstelle zur Koordination und Vernetzung sowie zur Angebotsweiterentwicklung beschränkt bleiben. Konkret geht es dabei um

- die Koordination und Vernetzung vorhandener pflegerischer und sozialer Angebote
- die Abstimmung mit den Sozialdiensten der Kreiskliniken und anderer landkreisweiten Dienstleistungen
- die Koordination einer verlässlichen Vertretungsstruktur
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit dem Bürgerschaftlichen Engagement
- gemeinsame Fortbildung
- Auswertung und Berichterstattung

3.3 Bewertung

Wesentliche Aufgaben des Pflegestützpunktes obliegen bereits jetzt dem Landkreis. Er ist bei der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII Leistungsträger mit der entsprechenden Beratungspflicht. Nach dem Landespflegegesetz obliegt dem Landkreis die Kreispflegeplanung, d. h. die Weiterentwicklung und Sicherstellung notwendiger Angebote.

Gleichzeitig ist absehbar, dass den Pflegestützpunkten eine erhebliche Bedeutung im Bereich der Leistungssteuerung zukommt. Aus diesem Grund wird den kommunalen Gebietskörperschaften das sogenannte Erstaufschlagsrecht eingeräumt. Der Landkreistag empfiehlt dringend, dieses Erstaufschlagsrecht wahrzunehmen.

Wird innerhalb der vorgesehenen 12-Wochenfrist keine Bewerbung abgegeben, wird die LAG eine geeignete Stelle mit der Errichtung beauftragen. Konkretere Informationen gibt es dazu noch nicht.

3.4 Kosten und Finanzierung

Für den Betrieb des Pflegestützpunktes wird von einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand von ca. 80.000,00 EUR ausgegangen. Davon übernehmen die Krankenund Pflegekassen 2/3 (rund 53.000 EUR). Zusätzlich stellen die Kranken- und Pflegekassen einmalig für den Aufbau des Pflegestützpunktes bis zu 50.000,00 EUR zur Verfügung. Diese Kostenzusage für den Aufbau des Pflegestützpunktes ist bis zum 30. Juni 2011 befristet.